

## Technische(r) Zeichner / in Auszüge aus der Ausbildungsverordnung

3 ½ Jahre Lehrzeit

### BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	-	-	-
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		-	-
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		
4.	Kenntnis über Arbeitsorganisation, Arbeitsplanung und Arbeitsgestaltung			
5.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes			
6.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe			
7.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten			
8.	Einsatz von informationstechnischen Hilfsmitteln, wie Personalcomputer, PC-Netzwerke, Internet, Datenbanken, etc.			
9.	Anwendung von Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen zur Erstellung von technischen Unterlagen wie zB Stücklisten und Dokumentationen			
10.	Kenntnis der Papiergrößen, Anwendung der Schriftfelder, Linienarten, Linienbreiten, Liniengruppen und Normschrift		-	-
11.	Kenntnis der Normung und der einschlägigen Normen		-	-
12.	Kenntnis der darstellenden Geometrie an Hand technisch orientierter Beispiele			-
13.	Anfertigen von Skizzen und Modellaufnahmen			-
14.	Bemaßen von Zeichnungen mit Maßlinien, Maßhilfslinien, Maßzahlen sowie Anbringen von Fertigungszeichen und Montagezeichen (graphische Symbole)			
15.	Normgerechte Darstellung von Ansichten, Abwicklungen, Schnitten und Durchdringungen			
16.	Normgerechte Zeichnungserstellung in verschiedenen Maßstäben von Einzelbauteilen, Baugruppen sowie Erstellen von Gruppen- und Zusammenstellungszeichnungen von Hand und mit rechnergestützten Systemen			
17.	Facheinschlägige Berechnungen mit Formeln, Tabellen und Rechengeräten			
18.	Kenntnis des rechnergestützten Zeichnens (CAD)	Anwendung des rechnergestützten Zeichnens (CAD)		
19.	Kenntnis des Sicherns und Archivierens von Zeichnungen und den dazugehörigen Dokumenten	Sichern und Archivieren von Zeichnungen und den dazugehörigen Dokumenten		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
20.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		-	-
21.	Kenntnis der Maßnahmen des Qualitätsmanagements		Mitarbeit beim Qualitätsmanagement	
22.	-	Kenntnis des Projektmanagements	Mitarbeit beim Projektmanagement	
23.	Kenntnis der bei der Herstellung und Produktion verwendeten Werkstoffe, ihrer Bearbeitung und der angewandten Arbeitsvorgänge			
24.	Kenntnis der bei der Herstellung und Produktion angewandten Fertigungsmöglichkeiten, des betrieblichen Arbeitsablaufes und der betrieblichen Arbeitsvorgänge			
25.	Führen von Gesprächen mit Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise			
26.	Kenntnis der einschlägigen englischen Fachausdrücke			
27.	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- und Software)			
28.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
29.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten			
30.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
31.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit			
32.	Kenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen			
33.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbst gesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Jene Berufsbildpositionen welche vom Lehrbetrieb nicht zu erfüllen sind, sind im Rahmen eines Ausbildungsverbandes durchzuführen.

## VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

**1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind**

Als fachlich einschlägig ausgebildet gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen mindestens pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person             | 2 Lehrlinge         |
| 2. auf jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person | 1 weiterer Lehrling |

Auf die Verhältniszahlen sind nicht anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen mindestens **ZWEI** Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

**2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind**

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit Ausbilderprüfung.

Ausbilder, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je **fünf** Lehrlinge zumindest **ein** Ausbilder

Ausbilder, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je **15** Lehrlinge zumindest **ein** Ausbilder

Es ist also bei der Aufnahme eines Lehrlings sowohl auf die vorgeschriebene Anzahl von fachlich einschlägig ausgebildeten Personen, als auch auf die entsprechende Anzahl von Ausbildern zu achten.

## ANRECHNUNG VON SCHULBESUCHEN

Der Besuch einer Schule, die eine dem Lehrberuf entsprechende fachliche Ausbildung bietet, kann zu einer Anrechnung auf die Lehrzeit führen. Auskünfte über das jeweilige Ausmaß des Lehrzeiteratzes erteilt die Lehrlingsstelle.

## LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (§24 BAG)

### *Prüfungsgegenstände*

- |                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| • theoretischer Teil  | • praktischer Teil |
| Angewandte Mathematik | Prüfarbeit         |
| Fachkunde             | Fachgespräch       |

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

### *Zusatzprüfung*

Nach erfolgreich abgeschlossener Lehrabschlussprüfung kann in allen verwandten Lehrberufen eine Zusatzprüfung abgelegt werden.

BGBL.Nr. 189/2007